



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

**57/2025e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 13.05.2025**

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

# **1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrgesetz) in der Fassung der Ausfertigung vom 27.09.2024**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § Ba des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 876) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln am 08.05.2025 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

## **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (6) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit. Die Abrechnung erfolgt hier minutengenau.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, 09.05.2025

Liebhauser  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Siegel



## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## Anlage

### zur Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung von Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrkostensatzung)

#### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Personaleinsatz	EUR / min
je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,85

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	EUR / min
Einsatzleitwagen (ELW1)	2,09
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94
Löschfahrzeug (LF10)	3,40
Löschfahrzeug mit Tragkraftspritze (TSF)	1,81
Tragkraftspritzenlöschfahrzeug (TSF-W)	1,73
Löschfahrzeug (HLF 10)	3,58
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	5,63
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	4,62
Gerätewagen Logistik (GW-L2)	3,98
Gefahrgutwagen (GWG)	6,86
Rüstwagen (RW)	7,23
Rettungsboot (RTB)	3,85
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,22
Drehleiter (DLA(K)23)	11,31
Kommandowagen (KdoW)	0,88

Die landeseinheitlichen Kostensätze gem. Anlage 5 SächsFwVO gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.

ausgefertigt: Döbeln, 09.05.2025

Große Kreisstadt Döbeln  
Liebhauser  
Oberbürgermeister



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat**oder**
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.